136

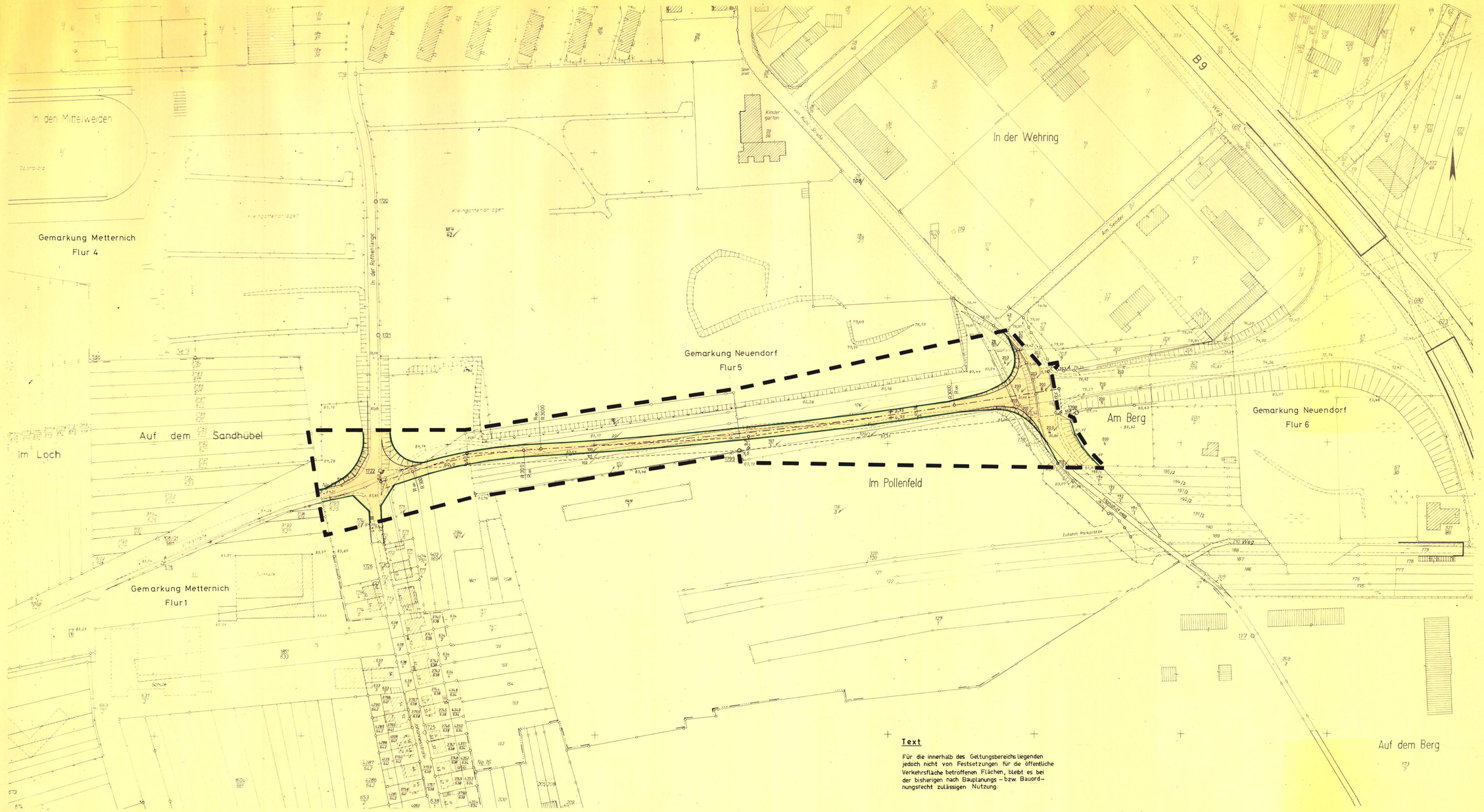

Text

Für die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden jedoch nicht von Festsetzungen für die öffentliche Verkehrsfläche betroffenen Flächen, bleibt es bei der bisherigen nach Bauplanungs – bzw. Bauordnungsrecht zulässigen Nutzung.

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 136,
vereinfachter Bauleitplan
BAUGEBIET: Nordtangente III. Teilabschnitt zwischen Johannesstraße und B 9

GEMARKUNG: Neuendorf
FLUR: 5, 6
MASSTAB 1:1000

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz den 1.6.1978

Baudezernent

PLANUNGSAMT
Leiter des Planungsamtes
Oberbaurat

VERMESSUNGSAMT
Vermessungsdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 1.6.1978 beschlossen worden.

Koblenz den 9.11.1978

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes-BBauG- i.d.F. v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 3.7.1978 bis 3.8.1978 ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden ——— vorgebracht.

Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist den Bedenkenträgern und Anregungsgebern mitgeteilt.

Das Ergebnis der Prüfung ist nicht mitgeteilt worden.

Koblenz den 15.12.1978

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Reichsmark genehmigt worden.

Wiesbaden 28. FEBRUAR 1979 - 429-06 -

Koblenz den 28. FEBRUAR 1979

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag
Oberbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 21.6.1979 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 22.6.1979 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz den 22.6.1979

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung i.d.F. v. 15.9.1977 - BauNVO -)

- 1.1 Wohngebäuude (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- 1.2 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- 1.3 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- 1.4 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 1.5 Ganz reine Baulichen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- 1.21 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- 1.22 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- 1.23 Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- 1.31 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- 1.32 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- 1.4 Sonderbaulichen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- 1.41 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- 1.42 Sonstige Sondergebiete, z.B. Hochschule, Kliniken, Krankenhäuser, Kur- und Ladengebiete (§ 11 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

- 2.1 Zahl der Vollgeschossen (Z) als Höchstgrenze — z.B. III
- zwingend — z.B. III
- 2.11 Firsthöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländehöhe — z.B. FH 17.50 m
- 2.12 Traufhöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländehöhe — z.B. TH 14.85 m
- 2.13 Lichte Höhe der Durchfahrt — z.B. LH 3.70 m
- 2.14 Lichte Weite der Durchfahrt — z.B. LW 5.00 m
- 2.2 Grundflächenzahl (GRZ) oder — z.B. 0.4
- Geschossflächenzahl (GFZ) — z.B. 0.7
- 2.3 Baumassenzahl (BMZ) oder — z.B. 3.0
- z.B. BMZ 3.0

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- 3.1 Offene Bauweise
- 3.11 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3.12 Nur Hausgruppen zulässig
- 3.13 Nur Einzelhäuser zulässig
- 3.14 Nur Doppelhäuser zulässig
- 3.2 Geschlossene Bauweise
- 3.3 Baulinie
- 3.4 Baugrenze
- 3.5 Grundflächenzahlen vorhanden vorgeschlagen
- 3.6 Bauweisen
  - Einzelhaus ED
  - Doppelhaus DD
  - Reihenhaus RH
  - Walmdach WD
  - Dachneigung z.B. D 27° Dn 27° Flachdach als Dn 27° steiler als
- Firstrichtung

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Hallenbad
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte
- Kindergarten
- Theater
- Schutzraum
- Jugendheim
- Jugendherberge
- Feuerwehr
- Post

6. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- 6.1 Straßenverkehrsflächen
- 6.11 Besondere Straßenarten
  - Hochstraße
  - Tunnelstraße
- 6.12 Unterteilung der Straßenflächen
  - Fahrbahn
  - Gehweg
  - Radweg
  - Parkstreifen
  - Parkbucht
  - Baumstreifen
  - Mittelstreifen
  - Straßenbegleitgrün
- 6.13 Wege
  - Fußweg
  - Fußgängertunnel
  - Fußgängersteg
- 6.14 Straßenbahn- und Stadtschnellbahn
  - oberirdisch
  - unterirdisch
- 6.15 Besonderheiten
  - Durchgang Durchfahrt Unterführung
- Arkade
- Treppe
- Rampe
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- 6.16 Haltzahl
- 6.2 Öffentliche Parkflächen — P
- 6.3 Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Elektrizitätswerk
- Fernheizwerk
- Gaswerk
- Wasserwerk
- Wasserbehälter
- Umspannwerk
- Umformerstation
- Brunnen
- Pumpwerk
- Klöranlage
- Müllbeseitigungsanlage
- Trafostation
- Gasdruckregelstation

8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- Leitungsstraße
- Freileitung mit Masten
- Schutzstreifen (mit m-Angabe)
- Stromspannung z.B. 110 kV
- 8.1 Versorgungs- und Abwasseranlagen
  - Elektrizitätsleitungen — E
  - Gasleitung — G
  - Fernwärmeleitung — FW
  - Abwasserleitung — A
  - Fernmeldeleitung — FM
  - Fernsehleitung — FS
  - Wasserleitung — W

9. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz
- Sportplatz
- Badeplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- 9.1 Bäume
  - Bäume zu erhalten
  - Bäume zu pflanzen

10. WASSERFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

- Wasserflächen, Hafen

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- 11.1 Flächen für Aufschüttungen
- 11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- 12.1 Flächen für die Landwirtschaft
- 12.11 Flächen für Erwerbsgärtnereien
- 12.2 Flächen für die Forstwirtschaft
- 12.3 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- 13.1 Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, und Nr. 22 BBauG)
  - Stellplätze — St
  - Garagen — Ga
  - Gemeinschaftsstellplätze — GSt
  - Gemeinschaftsgaragen — GGa
- Stellplätze — St
- Gemeinschaftsstellplätze — GSt
- Garagen mit entsprechenden Bäumen oder -grenzen — Ga
- Gemeinschaftsgaragen mit entsprechenden Bäumen oder -grenzen — GGa
- Tiefgaragen — TGa
- 13.2 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) — Hotel
- 13.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- 13.4 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- 13.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten; oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- 13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 13.7 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- 13.8 Böschungsflächen z.B. Damm z.B. Einschnitt

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 14.1 Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
  - Naturschutzgebiet — N
  - Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen — L
- 14.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
  - Wasserschutzgebiet — W
  - Quellenschutzgebiet — Q
  - Überschwemmungsgebiet — Ü
- 14.3 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärm oder sonstige Immissionen oder Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 14.6 Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- 14.7 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 6 BBauG)
  - Flughafen
  - Landeplatz
  - Segelfluggelände
- 14.8 Seil- oder Schwebebahn
- 14.9 Hubschrauberlandeplatz
- 14.10 Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
  - Vorgaben (Bestimmung als Schmuckplatz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
  - private Grünfläche
  - Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
  - Flächen für Abfallbehälter
  - Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2)
  - Vollgeschoßzahl
  - Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (§ 17 Abs. 3 BauNVO)
  - zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. § 2 Abs. 4 BauGO)
  - zusätzliches Vollgeschoß im Keller zulässig

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Gesetzliche Überschwemmungsgrenze
- Hecke
- Zaun
- Mauer
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene öffentliche Gebäude (Rathaus, Kirche)
- Vorhand. Wirtschaftsgebäude
- Baum
- Anschlußgullie
- Normalluhr
- Denkmal
- Hydrant, oberirdisch
- Hydrant, unterirdisch
- Schieberknoppe, Wasser
- Kappe, Gas
- Kanalschacht
- Straßenablaufsteln
- Elekt. Laterne
- Wasserschacht
- Blitzblock, Feldkreuz
- Uhrturmer
- Kabelschacht, Kabelkasten
- Schaukasten
- Holzmast
- Fernsprechhäuschen
- Stahlgittermast
- Eisenbetonmast
- Stahlgittermast

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland - Pfalz!

siehe Text zum Bebauungsplan